

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum Verordnungsentwurf zur Ausgestaltung des unabhängigen Expertenrats für Klimafragen und zur Einsetzung der Geschäftsstelle

Berlin, 2. September 2020

Grundsätzliche Anmerkungen:

Der Deutsche Bauernverband (DBV) hält eine unabhängige Überprüfung und Beurteilung der deutschen Klimabilanzen und die Einsetzung eines Expertenrats für Klimafragen grundsätzlich für sinnvoll. Mit den im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) definierten Aufgaben des Expertenrats wird der Bundesregierung zukünftig eine zusätzliche Meinung zur Beurteilung der Klimapolitik zur Verfügung stehen, die sie in ihre Entscheidungen einbeziehen kann.

Der DBV bedauert, dass keine Person mit ausgewiesen land- und forstwirtschaftlichem Sachverstand Mitglied des ersten Expertenrats für Klimafragen ist, da die Landwirtschaft ebenso wie der Bereich der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) Quelle natürlicher Treibhausgase ist, wie kein anderer Bereich unmittelbar von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen ist, aber auch als einzige Bereiche während der Produktion Treibhausgase durch Wachstumsprozesse binden und der Atmosphäre entziehen kann. Der DBV erwartet, dass diese Sonderrolle und die Bedeutung der Landwirtschaft für die Ernährungssicherung, so wie im Pariser Klimaabkommen festgeschrieben, in der Arbeit des Expertenrats Berücksichtigung findet.

Zudem fordert der DBV, dass der Expertenrat die nach § 12 Abs. 4 KSG gegebene Möglichkeit zur Anhörung von Experten aus Organisationen nutzt, um Defizite im Sachverstand auszugleichen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 2 Geschäftsstelle

Der Entwurf sieht vor, dass eine Geschäftsstelle beim Umweltbundesamt (UBA) mit Sitz in Berlin eingerichtet werden soll. Der DBV hält eine Einrichtung der Geschäftsstelle beim Umweltbundesamt nicht zielführend, um die notwendige Distanz und Unabhängigkeit zur Überprüfung der aus dem UBA stammenden Treibhausgasbilanzen zu sicherzustellen. Die in § 11 Abs. 3 des KSG ausdrücklich formulierte Unabhängigkeit des Expertenrates wird damit nicht

gewährleistet. Stattdessen muss nicht nur eine räumliche Trennung, sondern auch eine klare organisatorische Trennung zwischen der Erstellung der Treibhausgasbilanzen und der Überprüfung durch den Expertenrat und dessen Geschäftsstelle garantiert sein. Nach Ansicht des DBV darf die Geschäftsstelle deshalb nicht beim UBA, sondern sollte beim Bundeskanzleramt angesiedelt sein. Damit käme auch der übergreifende und von der gesamten Bundesregierung zu verantwortende Charakter der Klimapolitik besser zum Ausdruck.

Wie in § 12 Abs. 4 KSG angelegt, sollte in § 2 Abs. 2 zur Klarstellung, wer mit „Sachverständiger“ gemeint ist, auf die Anhörung von Sachverständige aus repräsentativen Organisationen der Wirtschaft verwiesen werden.

Nach Ansicht des DBV sollte zur Wahrung der Unabhängigkeit des Expertenrats die in § 2 Abs. 5 vorgesehene Abstimmung von Terminen mit dem Bundeskanzleramt und dem Deutschen Bundestag erfolgen und nicht wie vorgesehen mit dem Bundesumweltministerium *oder* dem Deutschen Bundestag. Zum einen sollte der Deutsche Bundestag als Vertretung des Volkes immer einbezogen sein und zum anderen ist das Bundeskanzleramt aufgrund seiner übergreifenden und koordinierenden Funktion besser als das Bundesumweltministerium geeignet.

§ 4 Unvereinbarkeit von Ämtern und Verschwiegenheitspflicht

Der DBV sieht mit der in § 4 Abs. 1 die geforderte Unabhängigkeit des Expertenrates nicht gewahrt und eine eindeutige Benachteiligung von Wirtschaftsverbänden. Während die Mitglieder des Expertenrats laut Verordnungsentwurf keinen Wirtschaftsverband repräsentieren oder in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsverhältnis stehen dürfen, gilt dies nicht für alle anderen Verbände (Umwelt, Soziales, Verbraucher etc.). Der DBV fordert hier mit Nachdruck eine Gleichbehandlung aller Organisationen und Verbände ein. Eine einseitige Benachteiligung ist sachlich nicht gerechtfertigt, setzt sich dem Vorwurf der Parteilichkeit aus und diskreditiert die berufenen Experten, noch bevor der Expertenrat seine Arbeit aufgenommen hat. Zudem sollte der Deutsche Bundestag diese Einhaltung kontrollieren können.